

Richtlinie zur Benutzung der Chipkarte –CampusCard- für Beschäftigte an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

§ 1 Benutzerkreis

(1) Für alle Beschäftigten an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* ist die CampusCard der Dienstausweis.

(2) Die Nutzung der CampusCard der Filmuniversität ist an die Dauer der Beschäftigung an der Filmuniversität gebunden.

§ 2 Zweck und Funktionen

(1) Als Dienstausweis dient die CampusCard der Identifikation als Beschäftigte oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg, insbesondere an anderen Hochschulen und Behörden.

(2) Die CampusCard der Filmuniversität ist das einheitliche Medium zur Feststellung der Authentifizierung und Autorisierung von Beschäftigten bei der Nutzung von im Universitätsnetz angebotenen Diensten, in der Universitätsbibliothek als Ausweis und weiterer Einrichtungen.

(3) Die CampusCard der Filmuniversität kann auch als universitätsinternes Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Filmuniversität und des Studentenwerkes Potsdam eingesetzt werden.

§ 3 Nutzung der Chipkarte der Filmuniversität

(1) Für die Ausweisfunktion sind auf der CampusCard der Filmuniversität folgende Sichtmerkmale dargestellt: Dienstnummer, Vorname, Nachname, Passfoto, Geburtsdatum und –ort ein Gültigkeitsvermerk.

(2) Für die Nutzung als Bibliotheksausweis ist zusätzlich die Benutzernummer der Bibliothek als auch die IC Tracking Nummer der Karte aufgedruckt. Eine Ergänzung weiterer Merkmale ist möglich.

(3) Die CampusCard der Filmuniversität wird als universitätsinternes Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Filmuniversität und des Studentenwerkes Potsdam eingesetzt. Die Aufwertung der Geldbörse erfolgt an der Aufladestation.

§ 4 Aufbewahrung und Umgang

(1) Die CampusCard der Filmuniversität ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Beschädigen der Thermochromschicht, Bekleben, Beschriften o. ä.). Die CampusCard der Filmuniversität darf weder stark gebogen noch so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Hohe Hitzeeinwirkung sowie starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.

(2) Schäden, die durch schuldhaft unsachgemäße Aufbewahrung bzw. Gebrauch der CampusCard der Filmuniversität oder schuldhaft unsachgemäße Benutzung der technischen Anlagen für den Einsatz der CampusCard der Filmuniversität in der Universität oder bei Dritten entstehen, gehen zu Lasten der Person, die den Schaden verursacht.

§ 5 Gültigkeit

Die CampusCard der Filmuniversität ist der Dienstausweis während der gesamten Beschäftigung an der Filmuniversität. Auf dem unteren Teil der CampusCard der Filmuniversität befindet sich ein wieder bedruckbarer Bereich. Dieser kann an der Validierungsstation aktualisiert werden.

§ 6 Verlust

Bei Verlust der CampusCard der Filmuniversität muss unverzüglich deren Sperrung veranlasst werden. Eine Sperrung ist ausschließlich über die Servicestelle – CampusCard – der Filmuniversität möglich.

§ 7 Missbrauch

(1) Um den Schaden bei einem Verlust oder Diebstahl sowohl für die Beschäftigte oder den Beschäftigten als auch für die Filmuniversität so gering wie möglich zu halten, ist die oder der Beschäftigte verpflichtet, bei Verlust der CampusCard der Filmuniversität unverzüglich die Sperrung gemäß § 6 zu veranlassen.

(2) Die CampusCard der Filmuniversität ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist als Missbrauch zu werten.

§ 8 Eigentum

Die CampusCard der Filmuniversität ist Eigentum der Filmuniversität. Für die CampusCard der Filmuniversität wird kein Pfand erhoben.

§ 9 Rückzahlung von Guthaben

(1) Bei defekter und verlorener CampusCard der Filmuniversität wird das auf der Geldebörse der Karte befindliche Guthaben nach erfolgter Ersatzausfertigung der oder dem Beschäftigten unverzüglich gutgeschrieben.

(2) Das Guthaben auf der Geldebörse verfällt, wenn die Rückzahlung nicht innerhalb der Beschäftigungszeit beantragt wird. Endet die Beschäftigungszeit innerhalb der Beantragung, dann erfolgt die Auszahlung des Restguthabens in Barauszahlung oder per Banküberweisung. Anfallende Überweisungsgebühren sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen und werden mit dem Restguthaben verrechnet. Die Auszahlung des Restguthabens durch das Studentenwerk Potsdam erfolgt erst nach Bearbeitung des Antrages durch die Servicestelle – CampusCard – der Filmuniversität.

(3) Im Falle des Verlustes haftet die Filmuniversität nicht für die in der elektronischen Geldebörse gespeicherten Geldbeträge bis die Sperrung der CampusCard der Filmuniversität erfolgt ist.

(4) Die Guthaben, die durch Nichtbeantragung einer Rückzahlung nach der Beschäftigungszeit entstehen, werden durch das Studentenwerk an die Filmuniversität innerhalb des Folgejahres ausgezahlt. Die Filmuniversität wird diese Mittel für die Ausstattung von hochschulöffentlichen Veranstaltungen einsetzen.

§ 10 Ersatzausfertigung

(1) Zur Ausstellung einer neuen CampusCard der Filmuniversität ist mit der Servicestelle – CampusCard – der Filmuniversität kurzfristig Kontakt aufzunehmen, damit eine Neuausstellung erfolgen kann.

(2) Für die Ersatzausfertigungen fallen folgende Kosten an:

Grund		Kosten	Bemerkungen
1.	Verlust	Gebühr 10,00 Euro	
2.	Technischer Defekt, aber äußere Unversehrtheit	Keine	Die defekte CampusCard ist vom Beschäftigten abzugeben.
3.	Defekte CampusCard nach § 4	Gebühr zu Lasten der Schadensverursacherin oder des Schadenverursachers 10,00 Euro	Die defekte CampusCard ist vom Beschäftigten abzugeben.
4.	Namensänderung	Keine	Die ungültige CampusCard ist vom Beschäftigten abzugeben.

Die Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 11 Haftung

(1) Die oder der Beschäftigte haftet gegenüber der Filmuniversität für alle von ihr oder ihm durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung verursachten Schäden.

(2) Die Schadensverursacherin oder der Schadensverursacher hat die Filmuniversität von allen Ansprüchen frei zu stellen, welche Dritte aufgrund ihres oder seines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens gegenüber der Filmuniversität erheben.

(3) Die Haftung der Filmuniversität wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. Fehlfunktionen ist auf Vorsatz begrenzt.

§ 12 Datenschutz

(1) Auf der CampusCard der Filmuniversität werden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Personenbezogene Daten (Vorname, Nachname, Passfoto, Geburtsdatum und -ort) werden nur optisch auf der CampusCard dargestellt.

(2) Die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten auf der CampusCard der Filmuniversität erfolgen gemäß § 14 BbgHG. Die gespeicherten Daten der CampusCard der Filmuniversität können vom Beschäftigten in der Servicestelle – CampusCard - eingesehen werden.

(3) Die Arbeit mit personenbezogenen Daten erfolgt nach Prüfung und mit Zustimmung des oder der Datenschutzbeauftragten der Universität.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität in Kraft.


Kanzler, Potsdam 05.09.2017